



24. April 2001

Gemeinderat
9470 Buchs

VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Überbauungsplan „Güterbahnhof“

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde von Ihnen mit Entscheid vom 17. April 2001 bejaht, gestützt auf die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 16. März 2001.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie der Nrn. 26.01 und 26.65 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 5'000.-- (Fr. 1'000.-- für Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren; Fr. 4'000.-- für die Beurteilung durch die UVP-Fachstelle).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- AFU, UVP-Fachstelle